

# Personalbogen für Beschäftigte zur Aushilfe

Hinweis nach Art 16 Abs. 3 des Bayer. Datenschutzgesetzes (BayDSG):  
Die Angaben in dem Personalbogen sind für die richtige Bezügeabrechnung erforderlich.  
Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen bitte sorgfältig und vollständig ausfüllen.

für Arbeitnehmer der		Dienststellenummer der <b>Personal verwaltenden Stelle</b>	
Technischen Universität München			
<b>I. Persönliche Angaben</b>			
Familienname	Vorname	ggf. Geburtsname	Staatsangehörigkeit
geboren am	in (Geburtsort, Geburtsland <sup>1</sup> )		Familienstand
wohnhaft in PLZ, Ort		Straße / Platz, Hausnummer	
Telefon dienstlich (Angabe freiwillig)		Telefon privat (Angabe freiwillig, für evtl. Rückfragen aber sehr dienlich, da kürzere Bearbeitungszeiten)	
<b>Bankverbindung</b> bei (Kreditinstitut)			
IBAN		BIC	
<b>II. Entgelt (wird von der personalverwaltenden Stelle ausgefüllt)</b>			
Eingestellt ab	als	Vergütung	
bei Amt / Behörde / Dienststelle (Soweit bekannt, kann die Nummer bzw. Bezeichnung des Personalbereiches bzw. Personalteilbereiches in VIVA angegeben werden)			Dienststellenummer der <b>Beschäftigungsstelle</b>
Sonstige Bemerkungen			
<b>III. Versicherungspflicht</b>			
Versicherungsnummer lt. Sozialversicherungsausweis			
<b>1. Krankenversicherung</b>			
	Mitgliedschaft bei AOK/Ersatzkasse/BKK...	Sitz (Straße/Platz, PLZ, Ort)	
	<input type="checkbox"/> Eine Bescheinigung der Krankenkasse über die Mitgliedschaft liegt bei, <input type="checkbox"/> wird nachgereicht		

<sup>1</sup> Das "Geburtsland" ist nur auszufüllen, bei **erstmaliger** Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung von nichtdeutschen Angehörigen des Europäischen Wirtschaftsraumes, für die noch keine deutsche Sozialversicherungsnummer vergeben worden ist.

<b>2. Weitere Beschäftigungsverhältnisse</b>	
	Üben Sie eine weitere Beschäftigung aus?  <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Liegt eine geringfügige Beschäftigung gem. § 8 SGB IV vor?  <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, wegen kurzfristiger Beschäftigung <input type="checkbox"/> Ja, wegen geringfügig entlohnter Beschäftigung
<b>3. Das Formblatt zur "Feststellung der Versicherungspflicht bzw. -freiheit"</b>	
	<input type="checkbox"/> liegt bei  <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<b>IV. Angaben zur Tätigkeit und zur Ausbildung</b> - Statistische Angaben für die Arbeitsverwaltung (§ 28 c SGB IV)	
<b>4. Ausgeübte Tätigkeit</b> (genaue Angabe entspr. dem Verzeichnis der Bundesagentur für Arbeit; bei Auszubildenden, Praktikanten usw. ist die Tätigkeit anzugeben, die Sie mit ihrer Ausbildung anstreben bzw. in der Sie das Praktikum absolvieren)	
	<b>Schlüssel</b>
	<b>Schl. wird von der Bezügestelle vergeben</b>
<b>5. Höchster allgemein bildender Schulabschluss</b>	
	<input type="checkbox"/> 1 Ohne Schulabschluss
	<input type="checkbox"/> 2 Haupt-/Volksschulabschluss
	<input type="checkbox"/> 3 Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss
	<input type="checkbox"/> 4 Abitur / Fachabitur
	<input type="checkbox"/> 9 Abschluss unbekannt
<b>6. Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss</b>	
	<input type="checkbox"/> 1 Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss
	<input type="checkbox"/> 2 Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung
	<input type="checkbox"/> 3 Meister-/Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluss
	<input type="checkbox"/> 4 Bachelor
	<input type="checkbox"/> 5 Diplom/Magister/Master/Staatsexamen
	<input type="checkbox"/> 6 Promotion
	<input type="checkbox"/> 9 Abschluss unbekannt
<b>7. Vertragsform</b>	
	<input type="checkbox"/> 1 Vollzeit, unbefristet
	<input type="checkbox"/> 2 Teilzeit, unbefristet
	<input type="checkbox"/> 3 Vollzeit, befristet
	<input type="checkbox"/> 4 Teilzeit, befristet

## V. Lohnsteuer- bzw. Kirchensteuerabzug

Mit der Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) wurde ab 01.01.2013 die Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Im Rahmen dieses elektronischen Verfahrens werden Ihre Lohnsteuerabzugsmerkmale elektronisch bei der Finanzverwaltung abgerufen.

Bitte teilen Sie hierzu zwingend Folgendes mit:

Meine Steueridentifikationsnummer lautet: \_\_\_\_\_

Bei meiner Beschäftigung handelt es sich um ein

Hauptarbeitsverhältnis (Steuerklassen I bis V)

Nebenarbeitsverhältnis (Steuerklasse VI)

Bei der Steuerberechnung für das Nebenarbeitsverhältnis soll ein Freibetrag nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 EStG in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro berücksichtigt werden.<sup>2)</sup>

## VI. Erklärung zum Zahlungsverfahren

Mir ist bekannt, dass

- das Landesamt für Finanzen zu Unrecht überwiesene Bezüge bis zum letzten Bankgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag ganz oder teilweise zurückrufen kann, auch wenn sie meinem Konto bereits gutgeschrieben sind;
- ich über meine Bezüge erst am Fälligkeitstag verfügen kann;
- ich stets zur Rückzahlung überzahlter Bezüge verpflichtet bin, wenn mir der Mangel des rechtlichen Grundes bekannt ist.

Ich ermächtige die Bezügestelle in stets widerruflicher Weise, zu Unrecht überwiesene Bezüge oder Bezügebestandteile (z.B. nach Entlassung, Beurlaubung ohne Bezüge, nach Ablauf der Bezugsfrist für Krankenbezüge) von meinem Konto einzuziehen, falls ein Rückruf nicht möglich ist. Kosten für von mir unberechtigt widerrufenen Einzüge gehen zu meinen Lasten.

Beschäftigungsbehörde		Arbeitnehmer/in	
<b>Die obigen Angaben stimmen mit dem Inhalt der Personalakte überein bzw. werden bestätigt.</b>		<b>Ich bestätige hiermit die Richtigkeit der Angaben.</b>	
Ort	Datum	Ort	Datum
Stempel	Unterschrift	Unterschrift	

<sup>2</sup> § 39a Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag (Auszug)

(1) Auf Antrag des unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers ermittelt das Finanzamt die Höhe eines vom Arbeitslohn insgesamt abzuziehenden Freibetrags aus der Summe der folgenden Beträge: (...)

7. ein Betrag für ein zweites oder weiteres Dienstverhältnis insgesamt bis zur Höhe des auf volle Euro abgerundeten zu versteuernden Jahresbetrags nach § 39b Absatz 2 Satz 5, bis zu dem nach der Steuerklasse des Arbeitnehmers, die für den Lohnsteuerabzug vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis anzuwenden ist, Lohnsteuer nicht zu erheben ist. Voraussetzung ist, dass

a) der Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis geringer ist als der nach Satz 1 maßgebende Einsatzbetrag und

b) in Höhe des Betrags für ein zweites oder ein weiteres Dienstverhältnis zugleich für das erste Dienstverhältnis ein Betrag ermittelt wird, der dem Arbeitslohn hinzuzurechnen ist (Hinzurechnungsbetrag).